

Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973² wird wie folgt geändert:

Art. 19 Sachüberschrift und Abs. 2

Geschäfte mit ausländischen Banken und Börsenagenten, zentralen Gegenparteien sowie statischen Treuhandgesellschaften

² Wer im Wohnsitzstaat einer natürlichen Person einer staatlichen Bewilligungs- oder Kontrollpflicht untersteht und ausschliesslich die Melde- und Steuerpflichten für deren in der Schweiz gehaltenen Vermögenswerte erfüllt, ist für die damit verbundenen Geschäfte von der Umsatzabgabe befreit.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2016 ...
² SR 641.10

